

Verfahrensanweisung zur Anwendung der Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R- Funkmodule oder zum Einbau entsprechender Filter

A. Antrag auf Zuwendung für den Austausch bzw. Einbau

1. Antragstellung

Der Halter¹ oder Eigentümer eines Eisenbahnfahrzeugs oder das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das Eisenbahnfahrzeuge unterhält, muss vor Beginn des Projektes einen Antrag auf Zuwendung stellen (s. § 3 Abs. 1 der Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau entsprechender Filter vom 06. Mai 2019 in der Fassung der Änderung vom 09. Juli 2020 als **Anlage 1 bzw. 2** zu dieser Verfahrensanweisung). Einzelheiten zum Förderverfahren sind zudem im Zweiten Förderaufruf des BMVI v. 24.07.2020 (**Anlage 3**) geregelt. Auf der Website des EBA werden potentiellen Antragstellern alle Anlagen dieser Verfahrensanweisung und weitere Dokumente zur Veranschaulichung des Förderverfahrens (Musterablaufpläne, FAQs) zur Verfügung gestellt.² Zudem wird vor Antragstellung eine Beratung durch das EBA angeboten (Sb5-erf-hal@eba.bund.de).

Der vollständig ausgefüllte und original unterschriebene Antrag auf Erlass eines Zuwendungsbescheides (**Anlage 4**) ist zu richten an das

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Sachbereich 5
Ernst-Kamieth-Straße 5
06112 Halle (Saale)

oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften (insbesondere §§ 3a, 37 und 41 VwVfG) an die De-Mail-Adresse poststelle@eba-bund.de-mail.de

Der an der Förderung interessierte Antragsteller hat dabei dem Formblatt entsprechend auch eine Ansprechperson mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse in seinem Anschreiben anzugeben. Bei ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern ohne Sitz im Inland hat dieser Ansprechperson bei zu benennenden inländischen Empfangsbevollmächtigten tätig zu sein. Die inländischen Empfangsbevollmächtigten haben die Berechtigung zur Vertretung durch Vorlage einer Vollmacht der ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern nachzuweisen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Antragsteller/-in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (m/w/d).

² Alle Dokumente sind abrufbar unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Foerderung_GSM-R/foerderung_gsm-r_node.html.

Mit Einreichung des Antrags versichert die Ansprechperson für den Halter/ Eigentümer/ EVU, dass alle Angaben und alle abgegebenen Erklärungen richtig und vollständig sind.

2. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der Antragsteller kann beantragen, mit dem Projekt auf eigenes Risiko zu beginnen, bevor ein Zuwendungsbescheid ergangen ist (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Hierzu ist ebenfalls ein vollständiger Antrag auf Erlass eines Zuwendungsbescheides einzureichen. Nach einer ersten Prüfung des Antrags in den wesentlichen Punkten kann bei einem positiven Ergebnis im Einzelfall eine Genehmigung zum vorzeitigen, förderunschädlichen Beginn der Maßnahme bzw. des Projektes erteilt werden. Nach einer zweiten Prüfung des Antrags in allen zu prüfenden Punkten kann bei einem positiven Ergebnis ein Zuwendungsbescheid erteilt werden. Näheres wird im Abschnitt B geregelt.

3. Elektronische Antragstellung

Ein elektronischer Antrag ist mittels absenderbestätigter De-Mail möglich. Die De-Mail, bei der die sichere Anmeldung des Nutzers durch den De-Mail-Anbieter gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz bestätigt wird, kann im Verwaltungsverfahren nach § 3a Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwVfG die durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform ersetzen.

4. Inhalt und Umfang des Antrags

Der Antragsteller hat neben dem Antrag auf Zuwendung (Anlage 4) die Anlage zum Antragsvordruck (**Anlage 4.1**) ausfüllen, die insbesondere folgende Angaben abfragt:

- die Bezeichnung des Fahrzeugs (z.B. Triebfahrzeug oder Steuerwagen),
- die NVR- Nummer,
- das Datum, an dem die Inbetriebnahmegenehmigung für das deutsche Netz erteilt wurde,
- sofern Zutreffend: das Datum, an dem die Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder § 9 Abs. 8 TEIV erteilt wurde,
- die Anzahl der umzurüstenden GSM-R-Endgeräte,
- sofern Zutreffend: Die Anzahl der EDOR- Geräte (ETCS Data Only Radio),
- die voraussichtlichen Kosten bzw. Ausgaben der Umrüstung pro Triebfahrzeug
- ein Auszahlungsplan aus dem hervorgeht, welche Auszahlungen oder Abrufe in welchem Quartal beabsichtigt werden zu beantragen.

Anträge auf Zuwendung können immer nur für sämtliche GSM-R-Endgeräte und – sofern zutreffend – EDOR-Geräte eines Fahrzeugs gestellt werden.

Ist der Antragsteller nicht Halter eines Eisenbahnfahrzeugs, für dessen Umrüstung eine Zuwendung beantragt wird, ist dem Antrag zusätzlich eine Erklärung des Halters beizufügen (**Anlage 4.2** „Zustimmung Halter“) und die Anlage 4.1. Bei der Anlage 4.1 hat der zustimmende Halter lediglich die Felder A-E auszufüllen.

Um die Antragsprüfung zu erleichtern, können die Listen in digitaler Form zusätzlich per E-Mail übersandt oder angefordert werden. Maßgeblich sind immer nur die mit dem Antrag eingereichten Listen. Sollen nach Abgabe des Antrags weitere Eisenbahnfahrzeuge umgerüstet werden, ist ein neuer Antrag zu stellen. Werden nicht alle Eisenbahnfahrzeuge, für die ein Antrag gestellt worden ist, umgerüstet, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei der Mittelanforderung/Mittelabruf zu berücksichtigen Für

nicht umgerüstete Fahrzeuge kann unter Berücksichtigung der Fristen ggf. ein erneuter Antrag gestellt werden, wenn das vorherige Förderverfahren abgeschlossen ist. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit den Umrüstzeitraum zu verlängern (siehe Abschnitt B.3.).

B. Förderverfahren

Alle erforderlichen Angaben sind vom Antragsteller mit dem **Antrag auf Zuwendung (Anlage 4, 4.1, ggf. 4.2)** abzugeben. Die Umrüstung der im Antrag angegebenen Fahrzeuge wird als ein Umrüstungsprojekt gewertet bzw. bezeichnet.

Das Förderverfahren beginnt mit dem Eingang des vollständigen Antrags beim Eisenbahn-Bundesamt. Es endet – sofern der Antrag nicht abgelehnt wird – mit dem Abschluss der Verwendungsprüfung bzw. – bei negativem Ausgang der Verwendungsprüfung – mit Eingang des zurückgeforderten Betrages und dessen möglichen Verzinsung.

1. Bearbeitung des Antrags auf Zuwendung

Anträge auf Zuwendung können **spätestens bis zum 30.06.2021** gestellt werden. Zur Verwaltungsbeschleunigung werden frühere Anträge ausdrücklich begrüßt. Die Antragsteller werden zudem dazu angehalten, die zur Umrüstung beabsichtigten Fahrzeuge möglichst in einem Antrag zusammengefasst zu beantragen, auch wenn unterschiedliche Baureihen umgerüstet werden sollen. Eine separate Beantragung soll dagegen bei der Anwendung unterschiedlicher Umrüst- bzw. Bemessungsvarianten (A, P und H) des Förderbetrages erfolgen. Sie sollen in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet werden. Wird zusätzlich beantragt mit dem Projekt zu beginnen, bevor ein Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist oder kann der Zuwendungsbescheid nicht vor dem beabsichtigten Beginn der Maßnahme erteilt werden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), kann bei positivem Ergebnis einer ersten Prüfung des Antrags in den wesentlichen Punkten im Einzelfall eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme bzw. des Projektes erteilt werden.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ersetzt nicht die vollständige Prüfung des Antrags und nicht den Erlass eines Zuwendungsbescheids. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag zu werten.

Strebt der Antragsteller im Ausnahmefall eine Anhebung des Förderbetrags gemäß § 5 Abs. 4 der Förderrichtlinie GSM-R an, ist ein entsprechender Antrag an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zu richten (E-Mail: Ref-DG12@bmvi.bund.de, De-Mail: poststelle@bmvi-bund.de-mail.de), der Ausnahmefall zu begründen und mit Belegen darzulegen. Stimmt das BMVI der Anhebung zu, erfolgt die Antragstellung und Bewilligung beim Eisenbahn- Bundesamt. Mitgliedsunternehmen des VDV können auf das VDV-Rundschreiben 26/2020 verwiesen werden. Auskünfte erteilt das Referat DG 12 im BMVI.

Soweit dem Antrag entsprochen werden kann, ergeht ein Zuwendungsbescheid nach § 7 Absatz 3 der Förderrichtlinie GSM-R. Dieser kann insbesondere folgende Festlegungen treffen:

1. Feststellung der Förderfähigkeit
 - i. Antragsteller ist Halter/ Eigentümer/ EVU,

- ii. Antragsteller ist wirtschaftlich leistungsfähig (kein Insolvenzverfahren eröffnet und dergl.).
 - iii. Vorliegen förderfähiger Fahrzeuge: Noch nicht umgerüstet; Zulassung vor dem 05.07.2016 oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder § 9 Abs. 8 TEIV; keine Doppelförderung.
2. Gestattung der Umrüstung als Voraussetzung der staatlichen Förderung nach GSM-R-Richtlinie nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides; diese Bestandskraft kann durch Erklärung des Verzichts von Rechtsbehelfen beschleunigt herbeigeführt werden – das Muster einer entsprechenden Erklärung kann auf der Website des EBA unter „Finanzierung – Förderung GSM-R“ heruntergeladen werden.
 3. Zeitraum für die Umrüstung (entspricht dem im Antrag angegebenen Zeitraum, jedoch nicht über das Datum hinaus, an dem die GSM-R-Richtlinie außer Kraft tritt).
 4. Auferlegung von Nebenbestimmungen, nämlich insbesondere der Bedingungen der GSM-R-Richtlinie (Anlage 1) und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; ANBest-P-Kosten; **Anlagen 5 und 6**) ggf. Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BN-Best-Abruf, **Anlage 7**).
 5. Konkretisierung hinsichtlich der Förderung in Höhe von 100 % bzw. 90% der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5 184 € pro umgerüstetem GSM-R-Endgerät. Die förderfähigen Ausgaben werden zum Teil als Pauschalen ermittelt mit der Folge, dass nicht alle Ausgaben beleghaft nachzuweisen sind. Höhere Ausgaben können in pauschalierten Bereichen nicht geltend gemacht werden, geringere Ausgaben kommen dem Zuwendungsnehmer zugute. Hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Höchstbetrag der Förderung im Einzelfall angehoben, sind die Ausgaben und ggf. festgelegten Pauschalen entsprechend der Festlegung des BMVI anzusetzen.
 6. Konkretisierung hinsichtlich des Beschaffungs- / Umrüstungsvorgangs: Die Umrüstung der GSM-R-Endgeräte (Austausch des Funkmoduls oder Einbau eines Filters) kann von den Zuwendungsempfängern ohne Ausschreibung / förmliches Vergabeverfahren gemäß UVgO, SektVO, GWB durchgeführt werden, entweder
 - i. in Eigenleistung (d.h. in eigenen Werkstätten des Halters sowie in Werkstätten von mit dem Halter gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen) oder
 - ii. im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung und Revision über bereits mit Dritten bestehende (Rahmen-)Verträge zur Instandhaltung der Fahrzeuge oder sonstiger Rahmenverträge, wenn diese (Rahmen-) Verträge keine festen Abrufmengen oder Mindestabrufe beinhalten; dabei ist unerheblich, ob diese bestehenden (Rahmen-) Verträge seinerzeit gemäß Nummer 3 ANBest-P vergeben worden sind oder nicht;
 - iii. der Abschluss neuer Liefer- oder Leistungsverträge, die zur Umrüstung der GSM-R-Endgeräte dienen sollen, obliegt dagegen den Vergabebestimmungen gemäß ANBest-P.
 7. Konkretisierung hinsichtlich des einschlägigen Auszahlungsverfahrens (Anforderungs- oder Abrufverfahren).
 8. Widerrufsvorbehalt im Fall fehlender Haushaltsmittel.
 9. Vorbehalt der nachträglichen Änderung des Zuwendungsbescheides, insbesondere bei Verlängerung des Zeitraums der Umrüstung.

2. Umrüstung durch den Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger rüstet sämtliche GSM-R-Endgeräte der Eisenbahnfahrzeuge um, für die eine Zuwendung beantragt worden ist. Die Umrüstung kann in Eigenleistung oder im Rahmen von Liefer- und Leistungsverträgen durch Auftragnehmer erfolgen.

3. (Möglicher) Änderungsbescheid

Der Zuwendungsempfänger kann einen Antrag auf Änderung des an ihn ergangenen Zuwendungsbescheids stellen, wenn er die Umrüstung aus nicht von ihm zu vertretenen Gründen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums vornehmen kann. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch gemäß den Regelungen zu A.1. zu stellen. Der Antragsteller hat die Gründe für die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes darzulegen. Zu beachten ist, dass eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes über den 31.12.2021 hinaus ausgeschlossen ist.

Im Änderungsbescheid wird ausgesprochen, dass die Maßgaben des Zuwendungsbescheids weiterhin gelten und sich auch auf den verlängerten Zeitraum für die Umrüstung beziehen.

Kein Änderungsbescheid ergeht, wenn zusätzliche Eisenbahnfahrzeuge umgerüstet werden sollen oder der Antragsteller auf die Umrüstung eines Fahrzeugs verzichtet. Für zusätzliche Eisenbahnfahrzeuge ist ein neuer Antrag auf Zuwendung zu stellen. Bei Verzicht auf die Umrüstung von Eisenbahnfahrzeugen, für die ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde, hat der Antragsteller den Verzicht unverzüglich, spätestens aber mit der letzten Mittelanforderung zu erklären.

Änderungen der Gesellschaftsform des Inhabers eines Zuwendungsbescheids, des Firmennamens und des Firmensitzes und sonstiger für die Förderung relevanter Vorgänge, wie insbesondere die Bestellung eines anderen Ansprechpartners, müssen der Bewilligungsbehörde (Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Halle) schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen führen in der Regel nicht zu einem Änderungsbescheid.

Der Fall einer Rechtsnachfolge ist im Einzelfall zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat zu diesem Zweck die Bewilligungsbehörde unverzüglich über eine beabsichtigte Übernahme/ Veräußerung von Fahrzeugen, die in einem Zuwendungsbescheid/Antrag erfasst sind, zu unterrichten.

4. Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Da je nach Art und Ausführung der Umrüstung (Austausch eines Funkmoduls, Nachrüstung eines Filters oder Austausch der gesamten GSM-R-Anlage, Eigen- oder Fremdleistung) unterschiedliche zu bemessende Ausgaben anfallen können, haben Antragsteller die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Methoden zur Bemessung der zuwendungsfähigen Kosten:

1. Weitgehende Pauschalierung („Bemessungsmethode P“) oder
2. Weitgehender Nachweis der Ausgaben („Bemessungsmethode A“)
3. Festlegung durch das BMVI („Bemessungsmethode H“)

I. Weitgehende Pauschalierung

Die weitgehende Pauschalierung (Bemessungsmethode P) ist dann anzuwenden, wenn Leistungen nach § 5 Abs. 5 Buchstaben b, c, e oder f auch nur teilweise als Eigenleistungen erfolgen.

Bei der weitgehenden Pauschalierung sind lediglich Belege für den Erwerb und die Lieferung der nachzurüstenden Komponenten (§ 5 Abs. 5 Buchstabe a)) der Förderrichtlinie einzureichen. Die Berechnung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt sich wie folgt:

	Ausgaben für nachzurüstende Komponenten
+ 60 %	Ausgaben für nachzurüstende Komponenten
=	Zwischensumme
+ 8 %	Zwischensumme
=	Gesamte zuwendungsfähige Ausgaben

Beispiel: Die Ausgaben für nachzurüstende Komponenten betragen 2 500 Euro. Zunächst ist eine Pauschale in Höhe von 60 % bezogen auf die Ausgaben für nachzurüstende Komponenten zur Bemessung der Ausgaben für die Bereiche nach § 5 Abs. 5 Buchstaben b, c, e und f der GSM-R-Richtlinie (1 500 Euro) aufzuschlagen (Zwischensumme: 4 000 Euro).

Anschließend wird eine Pauschale in Höhe von 8 % auf die Zwischensumme (320 Euro) aufgeschlagen, um die Kosten für Projektplanung und –administration (§ 5 Abs. 5 Buchst. d der GSM-R-Richtlinie) abzugelten. Die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen damit 4 320 Euro.

II. Weitgehender Nachweis der Ausgaben

Wählt der Zuwendungsempfänger den Nachweis der Ausgaben (Bemessungsmethode A), sind Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Dies betrifft die Bereiche nach § 5 Abs. 5 Buchstaben a, b, c, e und f der GSM-R-Richtlinie. Anschließend wird eine Pauschale in Höhe von 8 % auf die beleghaft nachgewiesenen Ausgaben aufgeschlagen, um die Kosten für Projektplanung und –administration (§ 5 Abs. 5 Buchst. d der GSM-R-Richtlinie) abzugelten.

Beispiel: Die Ausgaben für nachzurüstende Komponenten betragen 800 Euro, die Ausgaben für Aus- und Einbau einschließlich Entsorgung betragen 3000 Euro, die Ausgaben für Messungen, Prüfungen, Dokumentation und Genehmigung der Umrüstung weitere 1 700 Euro. Die Summe der beleghaft nachgewiesenen Ausgaben liegt damit bei 5 500 Euro. Hierauf wird eine Pauschale in Höhe von 8 % aufgeschlagen (440 Euro), um die Kosten für Projektplanung und –administration (§ 5 Abs. 5 Buchst. d der GSM-R-Richtlinie) abzugelten. Die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen in diesem Fall 5 940 Euro.

III. Festlegung durch das BMVI

Legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen gesonderten Höchstbetrag für die Umrüstung bestimmter Fahrzeuge gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 der GSM-R-Richtlinie fest, der der wirtschaftlichsten Variante der Umrüstung entspricht, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gesondert bemessen (Bemessungsmethode H). Maßgeblich für die

Bemessung und die Nachweisforderungen sind somit ausschließlich die Bestimmungen des BMVI.

IV. Berechnung der Zuwendung

In jedem Fall beträgt der Betrag der Zuwendung (auszuzahlender Betrag) 100 % (bzw. bei Verkehrsleistungen überwiegend im Schienenpersonenfernverkehr 90%) der gesamten, nach den vorstehenden Methoden ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten, höchstens jedoch 5 184 Euro pro GSM-R-Endgerät oder der vom BMVI im Einzelfall festgelegte Höchstbetrag. Ein Eisenbahnfahrzeug kann mit bis zu drei GSM-R-Endgeräten ausgerüstet sein.

5. Auszahlungsmodalitäten der Zuwendung

Das Verfahren zur Auszahlung der Fördermittel und weitere Einzelheiten legt die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid fest. Die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Formulare werden zum Download auf der Website des EBA bereitgehalten.

Grundsätzlich kommen folgende Auszahlungsmodalitäten gemäß der Förderrichtlinie in Betracht:

a) Anforderungsverfahren

Beim Anforderungsverfahren fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel bei der Bewilligungsbehörde an. Hierzu ist der Ausdruck „Mittelanforderung“ (**Anlage 8 und 8.1**), der auf der Website zur Verfügung steht, zu verwenden. Zu beachten ist, dass die Bewilligungsbehörde nur in Einzelfällen, d.h. bei einer sehr geringen Fahrzeuganzahl eine Auszahlung erst nach Nachweis der abgeschlossenen Umrüstung vorsehen wird (vgl. aa). Grundsätzlich können Zuwendungsempfänger also auch vor vollständiger Umrüstung Mittel sukzessive anfordern (vgl. unter bb).

Die Mittelanforderung ist im Anforderungsverfahren unter Verwendung des Vordrucks stets an **Referat 42, E-Mail: GSM-R-Ref42@eba.bund.de** zu richten.

aa) Nachschüssige Auszahlung

Bei geringem Umfang des Umrüstungsprojekts kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid eine nachschüssige Zahlung vorsehen. Dies bedeutet, dass Mittel erst nach Nachweis der abgeschlossenen Umrüstung ausgezahlt werden können.

Der Halter der umzurüstenden Eisenbahnfahrzeuge hat hier mit der Mittelanforderung samt Anlagen (**Anlage 8 und 8.1**) die erforderlichen Angaben zu machen.

Gegebenenfalls ist im Antrag der Verzicht auf die Umrüstung von Fahrzeugen zu erklären, für deren Umrüstung ein Zuwendungsbescheid erteilt worden ist. Die erforderlichen Angaben sind dem Antrag in Form von Listen nach vorgegebenem Muster beizufügen (**Anlage 9**). Dabei hat der Zuwendungsempfänger bzw. die für ihn handelnde Person auch die Kenntnisnahme der Mitteilung des EBA zur Subventionserheblichkeit zu erklären.

Die Mittelanforderung ist spätestens zum **15.10.2021** zu stellen.

bb) Vorschüssige Auszahlung

Auch hier erfolgt die Auszahlung der Bundesmittel nach Anforderung durch den Antragsteller (**Anlage 8, 8.1**). Jedoch kann der Zuwendungsempfänger hier bereits *während* der Umrüstung erforderliche Mittel beim EBA anfordern. Voraussetzung ist, dass die Mittel **innerhalb von sechs Wochen** nach Auszahlung für fällige Rechnungen verwendet werden. Um eine Auszahlung innerhalb der Geltungsdauer der Förderrichtlinie sicherzustellen, muss die **letzte Mittelanforderung** durch den Zuwendungsempfänger bis zum **15.10.2021** beim EBA vorliegen. **Zu beachten ist, dass die Mittelanforderung bis zum 15.10.2021 die voraussichtlich benötigte Höhe der Bundesmittel für nach der Auszahlung bis 31.12.2021 fällige Rechnungen beinhalten muss.** Nicht damit verbunden ist die Pflicht, dass auch (alle) Rechnungen bis zu diesem Datum bereits vorliegen müssen. Nach Erhalt der Bundesmittel hat der Zuwendungsempfänger die Mittel **innerhalb von 6 Wochen, spätestens jedoch bis zum 31.12.2021 (Bewilligungszeitraumsende)** für fällige Rechnungen zu verwenden. Eine Rechnung zum 31.12.2021 ist somit möglich, allerdings ist zu beachten, dass die Bundesmittel hier noch am selben Tag, also am 31.12.2021 (d.h. innerhalb des Bewilligungszeitraumes) für fällige Rechnungen verwendet werden müssen

Wenn für den Zuwendungsempfänger erkennbar ist, dass Rechnungen im Zeitraum nach dem 26.11.2021 fällig werden, kann es erforderlich sein zwei Auszahlungen vorzusehen, um die Einhaltung der 6-Wochen-Verwendungsfrist zu gewährleisten. Eine Auszahlung für den Zeitraum 15.10.2021 bis 26.11.2021. Eine weitere Auszahlung für Rechnungen die nach dem 26.11.2021 fällig werden (siehe Beispiel 3). In der Mittelanforderung müssen die voraussichtlichen Fälligkeiten angegeben werden.

Beispiel 1: Der Zuwendungsempfänger fordert die geschätzten, benötigten Bundesmittel bis zum 15.10.2021 beim EBA ein. Das EBA zahlt die Mittel am 19.11.2021 aus. Der Zuwendungsempfänger muss die Mittel innerhalb von sechs Wochen (hier: 31.12.2021), aber auch innerhalb des Bewilligungszeitraumes (hier ebenfalls: 31.12.2021) für fällige Rechnungen verwenden.

Beispiel 2: Der Zuwendungsempfänger fordert die geschätzten, benötigten Bundesmittel bis zum 15.10.2021 beim EBA an. Das EBA zahlt die Mittel am 30.11.2021 aus. Der Zuwendungsempfänger muss die Mittel innerhalb von sechs Wochen (hier: 11.01.2022), aber spätestens bis zum 31.12.2021 für fällige Rechnungen verwenden. Da die Verwendungsfrist hier über den Bewilligungszeitraum hinausgeht, ist die Frist **31.12.2021** maßgeblich.

Beispiel 3: Der Zuwendungsempfänger erwartet zwei Rechnungen. Die erste Rechnung ist voraussichtlich fällig zum 29.10.2021. Die zweite Rechnung ist voraussichtlich fällig am 31.12.2021. Auf den bis zum 15.10.2021 zu stellenden Antrag auf Mittelanforderung kann nicht nur eine Auszahlung folgen, da sonst ggf. abhängig vom Auszahlungsdatum dem Zuwendungsempfänger keine Möglichkeit bliebe, die Mittel innerhalb von sechs Wochen zu verbrauchen. Würden die Mittel vollständig (d.h. auch für die zweite Rechnung) mit Gutschrift zum 28.10.2021 ausgezahlt, müssten die Mittel innerhalb von sechs Wochen, d.h. bis 09.12.2021 verbraucht sein. Da der Zuwendungsempfänger hier keinen Einfluss auf den

Zeitpunkt der Auszahlung hat, wäre hier deshalb durch die Bewilligungsbehörde eine zweite Auszahlung vorzusehen.

Innerhalb des Anwendungsfalls der vorschüssigen Auszahlung ist weiterhin zu differenzieren, ob bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe hierzu Nr. 4)

- die weitgehende Pauschalierung („Bemessungsmethode P“) oder
- der weitgehende Nachweis der Ausgaben („Bemessungsmethode A“) oder
- für die Höchstbetragsfinanzierung die „Bemessungsmethode H“

zur Anwendung kommt.

aaa) **Bemessungsmethode P**

Der Zuwendungsempfänger beantragt mit der Anlage 8 und 8.1 die Auszahlung für die Rechnungen der nachzurüstenden Komponenten. Die Auszahlung erfolgt mittels zweier Zahlungen. Zunächst wird der beantragte Betrag der Rechnungen zuzüglich der Verwaltungspauschale in Höhe von 8% auf den Rechnungsbetrag ausgezahlt. Zugleich wird durch das EBA eine zweite Zahlung, die einen Monat später erfolgt, hinsichtlich der Pauschale in Höhe von 60% zuzüglich der Verwaltungspauschale in Höhe von 8% auf den Pauschalbetrag (siehe hierzu unten 4.I. dieser Verfahrensanweisung), veranlasst. Beide Zahlungen werden mit der Mittelanforderung gemäß der Anlage 8 beantragt. Mit der 2. Auszahlung einen Monat später wird die Fälligkeit der Pauschale simuliert.

bbb) **Bemessungsmethode A**

Der Zuwendungsempfänger beantragt für vorliegende bzw. in den nächsten sechs Wochen erwartete fällige Rechnungen die Auszahlung.

Es ist zu beachten, dass je Fahrzeug nur eine Mittelanforderung mit der Anlage 8 und 8.1 gestellt wird. Sofern für die Umrüstung mehrere Rechnungen anfallen, sind diese in der Mittelanforderung zusammenzufassen und in einer Zeile darzustellen.

Sollten Rechnungen bzw. erwartete Rechnungen einen zeitlichen Abstand von mehr als sechs Wochen haben, darf dennoch pro Fahrzeug nur eine Mittelanforderung erfolgen. Die Mittelanforderung ist durch den Zuwendungsempfänger so zu steuern, dass sichergestellt ist, dass keine vorfristige Mittelinanspruchnahme erfolgt, d.h. die angeforderten Mittel müssen innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Rechnungen verbraucht worden sein.

ccc) **Bemessungsmethode H**

Hier kann entweder das Vorgehen der Bemessungsmethode P oder A oder eine Vermengung beider Methoden zur Anwendung kommen. Es ist entsprechend der Festlegung des BMVI bzw. des Zuwendungsbescheides zu verfahren.

b) Abrufverfahren

Überschreitet die jährliche Zuwendung den Betrag von 500.000 Euro ist das Abrufverfahren vorzusehen. Mit dem Zuwendungsbescheid ist die Berechtigung, aber auch die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers verbunden, die von ihm benötigten Mittel *selbständig* bei der

Bundeskasse Trier abzurufen. Das Verfahren zur Inanspruchnahme der Bundesmittel ist in den Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest- Abruf; **Anlage 6**) geregelt. Zudem wird insbesondere auf den „Handlungsleitfaden zum Abrufverfahren bei Zuwendungen des Bundes im Zusammenhang mit Zuwendungen nach der Förderrichtlinie GSM-R“ verwiesen (**Anlage 10 samt Anhänge 10.1-10.4**).

Unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um eine einmalige Auszahlung der Zuwendung handelt, kann ein Zuwendungsempfänger auch bei Unterschreitung der jährlichen Zuwendung von 500.000 Euro das Abrufverfahren im Einzelfall praktizieren. Im Antragsformular hat der Antragsteller hierzu kenntlich zu machen, dass er trotz Unterschreitens des Schwellenwertes das Abrufverfahren nutzen möchte. Die Bewilligungsbehörde prüft dann im Einzelfall, ob der Antragsteller zum Abrufverfahren zugelassen werden kann und stellt dies im Zuwendungsbescheid fest.

Besondere Hinweise für den Zeitpunkt (Fälligkeit) des Abrufes (siehe auch Abschnitt 3 der Anlage 10 (Handlungsleitfaden zum Abrufverfahren GSM-R)):

aa. Bemessungsmethode P

Beispiel Abruf bei einem Rechnungsbetrag für Materialkosten von 1.000 Euro:

Es sind **zwei Abrufe** erforderlich.

Der erste Abruf erfolgt für die Rechnung zuzüglich der 8% Pauschale.

Der zweite Abruf erfolgt **einen Monat später** für die 60% Pauschale zuzüglich der 8% Pauschale (VP). Mit dem 2. Abruf einen Monat später wird die Fälligkeit der Pauschale simuliert.

Erster Abruf:

- Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung (als Datum des Mittelabrufs (ein Tag vor der Fälligkeit)/der Fälligkeit wird 31.03.2021 angenommen) kann der Rechnungsbetrag zuzüglich der Pauschale (VP) in Höhe von 8% abgerufen werden.
- Ausfüllhinweis Anlage 10.3:

lfd. Nr.	Name des Rechnungsstellers	Rechnungsdatum	Bezeichnung der für die Rechnung erbrachten Leistungen	Rechnungsbetrag
1	Fa. Mustermerrmann	28.02.2021	Material	1.000 Euro
2	VP zu lfd. Nr. 1	-	8%	80 Euro

Zweiter Abruf:

- Der Abruf der Pauschale in Höhe von 60% erfolgt **einen Monat** nach dem Abruf hinsichtlich der Materialien – im Beispiel am 30.04.2021)
- Ausfüllhinweis Anlage 10.3:

lfd. Nr.	Name des Rechnungsstellers	Rechnungsdatum	Bezeichnung der für die Rechnung erbrachten Leistungen	Rechnungsbetrag
1	Pauschale zur lfd. Nr. 1 des Abrufs v. 31.03.2021	31.03.2021	60%	600 Euro
2	VP zu lfd. Nr. 1	-	8%	48 Euro

bb. Bemessungsmethode A

Hier sind jeweils die fälligen Rechnungen einzutragen. Die 8%-ige Pauschale ist in einer zweiten Zeile anzugeben.

Ausfüllhinweis Anlage 10.3:

lfd. Nr.	Name des Rechnungsstellers	Rechnungsdatum	Bezeichnung der für die Rechnung erbrachten Leistungen	Rechnungsbetrag
1	Fa. Mustermerrmann	28.02.2021	Material	1.000,00 €
2	VP zu lfd. Nr. 1	-	8%	80,00 €
3	Fa. XY	25.02.2021	Einbaukosten	1.500,00 €
4	VP zu lfd. Nr. 3	-	8%	120,00 €

c. Bemessungsmethode H (gesonderter Förderhöchstbetrag z.B. gemäß Nr. 3 des 2. Förderaufrufs)

Hier kann entweder das Vorgehen der Bemessungsmethode P oder A oder eine Vermengung beider Methoden zur Anwendung kommen. Es ist entsprechend der Festlegung des BMVI bzw. des Zuwendungsbescheides zu verfahren.

C. Verwendungsprüfung

1. Durchführung

Im Zuwendungsbescheid wird der Zeitraum für die durchzuführenden Umrüstungen benannt. Der Zeitraum kann durch Änderung des Zuwendungsbescheids verlängert werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umrüstung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht in dem im Antrag angegebenen Zeitraum vornehmen kann.

Der Verwendungsnachweis entsprechend Muster (Anlage 11) ist sechs Monate nach Abschluss des Umrüstungsprojektes spätestens zum 30. Juni des Folgejahres bei der jeweils im Zuwendungsbescheid bestimmte Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes vorzulegen. Ein Zwischennachweis über die in einem Haushaltsjahr abgerufenen Beträge ist jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres zu erbringen, wenn das Umrüstungsprojekt nicht bis zum Ende des entsprechenden Haushaltsjahres abgeschlossen wurde.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, den Verwendungs- bzw. Zwischennachweis als eingescanntes bzw. digitales Dokument in elektronischer Form nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften (insbesondere §§ 3a, 37 und 41) an die De-Mail-Adresse poststelle@eba-bund.de-mail.de vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Exemplar des Antrags (Kopie des ursprünglichen Antrags) beizufügen, in welchem die endgültigen Daten so einzutragen / zu korrigieren sind, dass eventuelle Abweichungen erkennbar sind.

Zum Zwecke der Verwendungsprüfung sind die zahlungsbegründenden Unterlagen in einer projektbezogenen Belegablage bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Inbetriebnahme vorzuhalten.

Zur Verwendungsprüfung wird darauf hingewiesen, dass dem Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 6.1 ANBest-P auferlegt ist, Beschäftigten des EBA zu gestatten, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers einzusehen oder elektronische Kopien anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu Prüfungszwecken hat daher der Zuwendungsempfänger Beschäftigten des EBA und sonstiger Prüfbehörden den Zugang zu seinen Anlagen zu gewähren. Letzteres bezieht sich auf die stichprobenweise Prüfung, ob ein Fahrzeug tatsächlich mit umgerüsteten GSM-R-Endgeräten fährt (Erfolgskontrolle).

Im Übrigen wird die Verwendungsprüfung auch darin bestehen, dass die Bewilligungsbehörde unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller abgegebenen Erklärungen bei Vertragspartnern die für die Förderung einschlägigen Angaben im Wege der Informationseinholung überprüft.

Hinzuweisen ist zudem auf das unabhängig von der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bestehende Prüfrecht des Bundesrechnungshofs gemäß § 7 Absatz 6 der GSM-R-Richtlinie und Nummer 7.3 ANBest-P in Verbindung mit §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) beim Zuwendungsempfänger.

2. (Mögliche) Rückerstattung und Verzinsung

Insbesondere die Feststellungen im Rahmen der Verwendungsprüfung können zur teilweisen und ggf. vollständigen Rückforderung zugewendeter Mittel führen. Die Rückforderung wird nach den §§ 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ausgesprochen. Die Regelungen zu Nr. 8 der VV zu § 44 BHO gelten.

Bonn, im April 2021

gez. Reinhard Hennes
(Leiter der Abteilung 4)